



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/11-1/1994

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

An das

Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter: **DDr. Forcher**

Tel.: (0222) 711 62 DW

9137

Wien

BOTTIR GESETZENTWURF	
Zl. <u>623</u>	GE/19 <u>19</u>
Datum:	8. NOV. 1994
Verteilt	10. Nov. 1994

*Forcher*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (2. BDG-Novelle 1994), des Gehaltsgesetzes 1956 etc. übermittelt.

Beilagen

Wien, am 4. November 1994

Für den Bundesminister:

Dr. ZANT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Gew*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8520/11-1/1994

An das  
Bundeskanzleramt

W i e n

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmow  
Telex 61 3221155 bmow  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
DVR: 0090204

Sachbearbeiter: DDr. Forcher  
Tel.: (0222) 711 62 DW 0137

Betr.: Entwurf einer 2. BDG-Novelle 1994;  
Stellungnahme

Zu dem mit do. GZ 920.196/4-II/A/6/94 übermittelten Entwurf für eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (2. BDG-Novelle 1994), des Gehaltsgesetzes 1956 etc. darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

#### Ad Artikel II

Mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994 wurde der Katalog der den Dienstzulagengruppen des PT-Besondungsschemas zugewiesenen Richtfunktionen um Richtfunktionen für den aus der Post- und Telegraphenverwaltung ausgelagerten Bereich der Fernmeldehoheitsverwaltung erweitert, wobei jedoch aus ho. Sicht die in den Katalog aufzunehmenden Richtfunktionen des Leiters des Zulassungsbüros, des Leiters des Frequenzbüros sowie eines Referenten A im Frequenzbüro nicht berücksichtigt wurden.

- 2 -

Es darf daher bei § 82c Abs.2 Z 1.4.4. bzw. Z 3.1.5. nachstehende Formulierung vorgeschlagen werden:

"1.4.4. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Leiter eines Fernmeldebüros, Leiter des Frequenzbüros und Leiter des Zulassungsbüros,";

"2.2.5. in der Fernmeldehoheitsverwaltung:

Referent A in einem Fernmeldebüro und im Frequenzbüro,".

Aufgrund der von ho. mit dem für Bewertungsfragen zuständigen Vertreter des Bundeskanzleramtes geführten Gespräche wäre die Richtverwendung "Bediensteter im Schalterdienst bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge" von A 5/1 nach A 4/G umzustufen, sodaß bei Anlage 1 Z 5.3. bzw. Z 5.4. folgende Änderungen vorzunehmen wären:

1. Anlage 1 Z 5.3. lit. e entfällt.

2. In der Anlage 1 Z 5.3. erhalten die bisherigen lit. f und g die Bezeichnung "e" und "f".

3. In der Anlage 1 Z 4.4. wird folgende lit. e angefügt:

"e) der Bedienstete im Schalterdienst bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge."

#### Ad Artikel IV

Die Überschrift zu § 68 sollte lauten "Post- und Telegraphenverwaltung und Fernmeldehoheitsverwaltung".

- 3 -

Darüber hinaus darf auf die ho. Stellungnahme Pr.Zl. 8520/9-1/1993 vom 28. September 1993 zum Entwurf eines Besoldungsreformgesetzes 1993 bzw. auf die ho. Note vom 27. April 1994, Pr.Zl. 8520/4-1/1994, verwiesen werden, worin die Vorschreibung von zusätzlichen Ernennungserfordernissen bei der Verwendungsgruppe B im Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst angeregt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 4. November 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Zant

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Zant', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.